



# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	<b>3</b>
<b>1. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
1.1. Name, Sitz	3
1.2. Zweck	3
1.3. Mitgliedschaften	3
1.4. Vereinsjahr	3
<b>Artikel 2</b>	<b>3</b>
<b>2. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
2.1. Aufnahme	3
2.2. Aktivmitglieder	3
2.3. Passivmitglieder	3
2.4. Ehrenmitglieder	3
<b>Artikel 3</b>	<b>4</b>
<b>3. ORGANE</b>	<b>4</b>
3.1. Ordentliche Generalversammlung	4
3.2. Ausserordentliche Generalversammlung	4
3.3. Traktanden der ordentlichen Generalversammlung	4
3.4. Der Vorstand	4
3.5. Rechnungsrevisoren	5
<b>Artikel 4</b>	<b>5</b>
<b>4. TURNIERBETRIEB</b>	<b>5</b>
4.1. Organisation	5
4.2. Klubmeisterschaft	5
<b>Artikel 5</b>	<b>5</b>
<b>5. MITGLIEDERBEITRAEGE</b>	<b>5</b>
5.1. Festsetzung der Beiträge	5
5.2. Kündigung bei Erhöhung des Beitrages	5
5.3. Zahlung des Mitgliederbeitrages	6
<b>Artikel 6</b>	<b>6</b>
<b>6. AUS- UND UEBERTRITT</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>6</b>
<b>7. AUSSCHLUSS</b>	<b>6</b>
7.1. Allgemein	6
7.2. Einsprache	6
<b>Artikel 8</b>	<b>6</b>
<b>8. HAFTUNG</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>6</b>
<b>9. LIQUIDATION</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>7</b>
<b>10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
10.1. Gesetzliche Vorschriften	7
10.2. Gültigkeit dieser Statuten	7

## Artikel 1

### 1. ORGANISATION

#### 1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Schachklub Swissair“ wurde der Verein am 12. August 1954 gegründet. Mit der GV vom 5. Juni 2003 wurde der Name des Vereins in „Chessflyers“ geändert. Seit dem 5. April 2004 sind die Chessflyers ein Ortsverein der Stadt Kloten. Die GV vom 2. Juni 2005 beschloss, den Club neu „Chessflyers Kloten“ zu nennen. Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Zürich, ist politisch und konfessionell neutral und besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 60 ff ZGB

#### 1.2. Zweck

Zweck des Klubs ist die Pflege und Förderung des Schachspieles unter den Mitgliedern.

#### 1.3. Mitgliedschaften

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen, die im Interesse des Schachklubs sind.

#### 1.4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

## Artikel 2

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### 2.1. Aufnahme

Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

#### 2.2. Aktivmitglieder

Mitglieder, die das Schachspiel aktiv betreiben wollen.

#### 2.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Firmen, welche den Schachklub unterstützen.

#### 2.4. Ehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die Förderung des Klubs besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Artikel 3

### 3. ORGANE

#### 3.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Klubjahr findet normalerweise im Mai statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Datum. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder Ehrensache.

#### 3.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Verlangt ein Viertel der Aktiven oder ein Fünftel der Mitglieder (ZGB Art. 64, Abs. 3) eine ausserordentliche Generalversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, diese baldmöglichst unter Beachtung der in 3.1. erwähnten Frist einzuberufen.

#### 3.3. Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgenden Geschäfte:

- a) Begrüssung, Appell
- b) Wahl der Stimmzähler, Wahl des Tagespräsidenten
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme des Rechnungs-, Revisions-, und Materialberichtes
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand und an den Revisor
- g) Auflösung des Vereins
- h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- l) Verschiedenes

- An der Generalversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

#### 3.4. Der Vorstand

3.4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er umfasst:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.4.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

3.4.3 Während der Amtsdauer zurücktretende Mitglieder werden durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

- 3.4.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist auf Begehren des Präsidenten oder von 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- 3.4.5 Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Klubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Klubs.
- 3.4.6 Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben.
- 3.4.7 Zur rechtsverbindlichen Unterschrift im Verkehr mit Dritten bedarf es der Kollektiv-Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars. In Geldangelegenheiten unterschreibt der Kassier allein.

### **3.5. Rechnungsrevisoren**

- Revisor
- Ersatzrevisor

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

## **Artikel 4**

### **4. TURNIERBETRIEB**

#### **4.1. Organisation**

Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und die Beschickung von Turnieren und Meisterschaften.

#### **4.2. Klubmeisterschaft**

Einmal jährlich wird die Klubmeisterschaft durchgeführt. Der Sieger der obersten Spielklasse erhält einen Wanderpreis und trägt den Titel "Klubmeister".

## **Artikel 5**

### **5. MITGLIEDERBEITRAEGE**

#### **5.1. Festsetzung der Beiträge**

Die Höhe der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge für das neue Vereinsjahr werden an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.  
Der Jahresbeitrag beläuft sich auf maximal CHF 80.-.

#### **5.2. Kündigung bei Erhöhung des Beitrages**

Bei Erhöhung des Jahresbeitrages sind Mitglieder, die aus diesem Grunde die Klubzugehörigkeit auflösen wollen, berechtigt, den Austritt gültig ab Beginn des laufenden Klubjahres innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu erklären.

### **5.3. Zahlung des Mitgliederbeitrages**

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der GV festgesetzten Beitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Für Neueintritte nach dem 1. November ist der laufende Jahresbeitrag gratis. Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres vom Kassier in Rechnung gestellt oder bar einkassiert.

## **Artikel 6**

### **6. AUS- UND UEBERTRITT**

Die Klubmitgliedschaft sowie der Uebertritt von Aktiv zu Passiv kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand gekündigt, resp. vollzogen werden. Ein Austritt während des Vereinsjahres entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das volle Vereinsjahr (Ausnahme: siehe Art. 5, Pkt 5.2.).

## **Artikel 7**

### **7. AUSSCHLUSS**

#### **7.1. Allgemein**

Der Vorstand kann gemäss Art. 2. Pkt 2.1. Mitglieder ausschliessen.

#### **7.2. Einsprache**

Einsprachen gegen solche Verfügungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Präsidenten zu richten. Der endgültige Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt der Betroffene in den Rechten als Klubmitglied suspendiert.

## **Artikel 8**

### **8. HAFTUNG**

Bei Fahrlässigkeit oder groben Fehlern im Umgang mit dem Klubmaterial können Spieler gegenüber dem Klub haftbar gemacht werden. Ueber die Höhe des durch den Verantwortlichen zu übernehmenden Betrages entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes Einsprache an die GV erheben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahme bildet die durch Kollektiv-Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern begründeten Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Jede Vereinshaftung für eventuelle Diebstähle oder sonstige Verfehlungen werden ausdrücklich abgelehnt.

## **Artikel 9**

### **9. LIQUIDATION**

Der Schachklub wird aufgelöst, wenn 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung ist das Klubvermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu verteilen..

## **Artikel 10**

### **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **10.1. Gesetzliche Vorschriften**

Die gesetzlichen Vorschriften über die Idealvereine (OR) bilden ergänzendes Recht.

#### **10.2. Gültigkeit dieser Statuten**

Diese Statuten wurden nach einer Revision durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. Mai 1979 an der Generalversammlung vom 5. Juni 1997 aktualisiert und durch die GV vom 5. Juni 2003, vom 2. Juni 2005 und vom 27. Mai 2010 revidiert. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.

### **Chessflyers**

**Die Präsidentin:** Alice Kunz  
**Der Aktuar:** Silvano Werder

27. Mai 2010